

Arbeitsmarktzulage

Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA am 21. November 2008

Die Mitgliederversammlung stellt den Mitgliedverbänden frei, eine allgemeine übertarifliche Regelung zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage wie folgt zu treffen:

„¹Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, kann Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. ²Die Zulage kann befristet werden.“